

2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl.S.62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.5.2024 (SächsGVBl.S. 500) in Verbindung mit § 1, § 2 und § 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.116), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. Teil 1 S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr.323) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 02.12.2024 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 **Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 24.10.2011, zuletzt geändert am 28.09.2020 durch die 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung, wird in § 1 wie folgt geändert:

Die Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2025 werden festgesetzt

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. der Steuermessbeträge |
| b) der Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v.H. der Steuermessbeträge |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 400 v.H. der Steuermessbeträge |

§ 2 **Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 03.12.2024

gez.
Arne Uecker
Stellvertretender Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.